



C/2024/2874

25.4.2024

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Fragen und Antworten zur Umsetzung der EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Imkerei

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2874)

Dieses Dokument enthält Antworten auf Fragen, die die Kommissionsdienststellen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Vorschriften über die ökologische/biologische Imkerei erhalten haben.

Es soll nationalen Behörden und Unternehmen Hilfestellung bei der Anwendung dieser EU-Rechtsvorschriften geben. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

RIPAC ⁽¹⁾-AUSLEGUNGSVERMERK Nr. 2024-01

SEKTOR:	BIOLANDBAU
MAßNAHME:	IMKEREI
GEGENSTAND:	FUTTERFLÄCHEN – STANDORTE VON BIENENSTÖCKEN – BIENENWACHS – AUFSTELLUNG VON BIENENSTÖCKEN
BETROFFENE BESTIMMUNGEN:	Verordnung (EU) 2018/848 ⁽²⁾ , Artikel 21 und 35; Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ⁽³⁾ , Artikel 28 und 30; Verordnung (EU) 2021/2115 ⁽⁴⁾ , Artikel 31, 70, 72 und 154.

Frage 1: Ökologisch/biologisch wirtschaftende Imkerinnen und Imker müssen ihre Bienenstöcke in Gebieten aufstellen, in denen Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen oder Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden. Welche Methoden können als Methoden mit geringer Umweltauswirkung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2018/848 angesehen werden?

Antwort:

Der Begriff „Methoden mit geringer Umweltauswirkung“ gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2018/848 ist so zu verstehen, dass er sich auf Methoden bezieht, die mit denen gleichwertig sind, die zuvor nach Artikel 28 („Agrarumwelt- und Klimamaßnahme“) und Artikel 30 („Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie“) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angewandt wurden und die die Einstufung von Imkereierzeugnissen als ökologisch/biologisch nicht beeinträchtigen.

⁽¹⁾ Beim RIPAC (nach dem französischen Akronym für Registre d'Interprétation de la Politique Agricole Commune) handelt es sich um ein Register und eine Datenbank von Auslegungsvermerken zum Agrarrecht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Artikel 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden Strategiepläne aufgehoben.

Gemäß Artikel 31 („Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl“), Artikel 70 („Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“) und Artikel 72 („Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben“) der neuen GAP-Verordnung (EU) 2021/2115 können die Mitgliedstaaten (im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne) Interventionen vorsehen, die – ähnlich wie die unter die Artikel 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen – einen Umweltnutzen erbringen.

Die Interventionen, die den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 offenstehen, sollen zu den spezifischen Zielen der GAP gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d, e, f und i der genannten Verordnung beitragen: „d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien; f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften; ... i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.“

Da Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 einen Querverweis auf die Artikel 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthält, muss jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die Umsetzung der EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Imkerei in der Verordnung (EU) 2018/848 seit dem 1. Januar 2023 bewerten, ob die Interventionen, die in seinem GAP-Strategieplan zur Förderung von Flächen gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 geplant sind, sicherstellen, dass „Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschaftete[] Wälder[] oder Kulturen“ „im Umkreis von drei Kilometern um den Standort“ „nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden“, die gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.6.5 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2018/848 die ökologische/biologische Zertifizierung von Imkereierzeugnissen nicht gefährden:

„1.9.6.5. Unterbringung und Haltungspraktiken

Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes:

- a) Der Standort von Bienenstöcken muss so gewählt werden, dass Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Wäldern oder Kulturpflanzen bestehen, die nur nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden;

(...)

- c) die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen oder Wildpflanzen oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen gemäß den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind und die die ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können. Diese Anforderung gilt nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker;“

Frage 2: Können Bienenwaxherzeuger und -verarbeiter als ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmer zertifiziert werden? Falls ja: Welche detaillierten Produktionsvorschriften sollten gelten?

Antwort:

Bienenwachs ist in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt und fällt daher in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung^(*), unabhängig davon, ob es für Lebens- oder Futtermittel oder für andere Zwecke wie den Ersatz von Bienenwachs in ökologischen/biologischen Bienenstöcken verwendet wird.

(*) Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848: „Diese Verordnung gilt für die folgenden in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, und von ihnen stammende Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel.

Diese Verordnung gilt auch für bestimmte andere eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind; diese Erzeugnisse sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.“

Folglich kann ein Verarbeiter oder Erzeuger, der ökologisches/biologisches Bienenwachs sammelt, gemäß den Grundsätzen und einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte als „ökologisch/biologisch“ zertifiziert werden.

Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält detaillierte Produktionsvorschriften für Bienen und Imkerei. Sie enthält auch mehrere Anforderungen an die Umstellung und die Tiergesundheit sowie an die Unterbringung und Haltungspraktiken im Zusammenhang mit Bienenwachs, das von ökologisch/biologisch wirtschaftenden Imkerinnen und Imkern verwendet werden darf. Relevant sind insbesondere die Bestimmungen von Anhang II Teil II Nummer 1.2.2 Buchstabe f⁽⁶⁾, Nummer 1.9.6.3 Buchstabe f⁽⁷⁾ und Nummer 1.9.6.5 Buchstaben e und f⁽⁸⁾ der genannten Verordnung.

Die Verordnung (EU) 2018/848 enthält jedoch keine zusätzlichen detaillierten Vorschriften für die Erzeugung von ökologischem/biologischem Bienenwachs. Daher gelten die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848:

„(2) In Ermangelung der in Absatz 1 genannten detaillierten Produktionsvorschriften

- a) halten die Unternehmer hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse die Grundsätze gemäß den Artikeln 5 und 6 und entsprechend die Grundsätze gemäß Artikel 7 sowie die allgemeinen Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9 bis 11 ein;
- b) kann ein Mitgliedstaat hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse detaillierte nationale Produktionsvorschriften anwenden, sofern die genannten Vorschriften mit dieser Verordnung in Einklang stehen und nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten, einschränken oder behindern, die außerhalb seines Hoheitsgebietes produziert worden sind und die diese Verordnung erfüllen.“

Da es keine Produktionsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten gibt, obliegt es daher den zuständigen Behörden, der Kontrollbehörde oder der für die Zertifizierung dieser Unternehmer zuständigen Kontrollstelle von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Tätigkeit und die Produktionsmethoden der Unternehmer „die Grundsätze gemäß den Artikeln 5 und 6 und entsprechend die Grundsätze gemäß Artikel 7 sowie die allgemeinen Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9 bis 11 ein[halten]“.

Frage 3: In welche Erzeugniskategorie gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 muss Bienenwachs eingestuft werden?

Antwort:

Für die Zwecke des Artikels 35 Absätze 1 und 4 in Bezug auf das Zertifikat für Unternehmer wird Bienenwachs in die Kategorie g des Artikels 35 Absatz 7 eingestuft:

„g) andere in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte oder nicht durch die vorstehenden Kategorien erfasste Erzeugnisse.“

⁽⁶⁾ „Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt. Nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs darf jedoch verwendet werden, wenn i) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung erhältlich ist; ii) das Wachs erwiesenermaßen nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe verunreinigt ist, die für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassen sind, und iii) das Wachs von den Deckeln stammt.“

⁽⁷⁾ „Für die Tiergesundheit gilt Folgendes: (...) f) werden chemisch-synthetische allopathische Mittel, einschließlich Antibiotika, verabreicht, die keine nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe sind, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Diese Bienenvölker unterliegen anschließend der Umstellungsfrist von zwölf Monaten gemäß Nummer 1.2.2.“

⁽⁸⁾ „e) Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen; f) in den Bienenstöcken dürfen nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.“